

**Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über  
as Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen  
Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße  
(Friedhofsatzung)  
vom**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 31.03.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am ..... die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2019 beschlossen.

**§1**

Der Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Allgemeines

**§ 14 Reihengräber**

**§ 15 Wahlgräber**

§ 16 Aschenbeisetzungen

**§ 17 Gräber auf Feldern für anonyme Bestattungen**

§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne

§ 19 Sondergräber für Tot- und Fehlgeburten

§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 21 Ehrengräber

§ 22 Baumbestand

**§2**

In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „**Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten**“ durch „**Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern**“ und der Ausdruck „**andere Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte**“ durch „**ein anderes Wahlgrab / Urnenwahlgrab**“ ersetzt.

**§3**

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten“ durch **Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern** ersetzt.

**§4**

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

**§5**

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

## § 6

§ 7 Abs. 1 Satz 3:

Der Begriff „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte“ wird durch den Begriff „Wahlgrab / Urnenwahlgrab“ ersetzt.

## §7

§ 7 Abs. 5 Satz 2:

Der Begriff: „Urnenraseneinzelgrabstätte“ wird durch den Begriff: „Urnenreihengrab mit Raseneinsaat“ ersetzt.

## §8

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Begriffe „Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten“ durch „Reihengräbern“ und „Familien- und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräbern“ ersetzt.

## §9

In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird der Begriff „Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräber / Urnenwahlgräber“ ersetzt.

## §10

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Es werden vergeben:
- a. **Reihengräber**
  - b. **Reihengräber mit Raseneinsaat**
  - c. **Wahlgräber**
  - d. **Wahlgräber mit Raseneinsaat**
  - e. **Urnenwahlgräber**
  - f. **Urnenreihengräber mit Raseneinsaat**
  - g. **Urnenwahlgräber mit Raseneinsaat**
  - h. **Urnenreihengräber, anonym**
  - i. **Reihengräber, anonym**
  - j. **Urnenreihengräber, teilanonym**
  - k. **Reihengräber, teilanonym**
  - l. Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
  - m. Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  - n. **Ehrengräber**
  - o. Urnenwahlgräber an Bäumen
  - p. Urnenwahlgräber im Hochbeet

## §11

In § 12 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen ohne Einfassung:

	Länge	Breite	qm
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	1,00	0,60	0,60
Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	1,00	0,60	0,60
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	2,10	1,00	2,10
Reihengrab mit Raseneinsaat	2,10	1,00	2,10

Reihengrab, teilanonym	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, anonym	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Wahlgrab 3-stellig	2,10	3,40	7,14
Wahlgrab 4-stellig	2,10	4,60	9,66
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Urnenwahlgrab im Hochbeet	0,50	0,50	0,25
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, teilanonym	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, anonym	0,80	0,80	0,64
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	0,50	0,50	0,25
Urnenwahlgrab 2-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab 4-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenwahlgrab an Bäumen	0,80	0,80	0,64

## §12

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab, an **Wahlgräbern**, an **Urnenwahlgräbern** oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## §13

In § 13 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „Wahlgräber“ ersetzt.

## §14

Der Titel des § 14 „Einzelgrabstätten“ wird in „Reihengräber“ umbenannt.

## §15

In § 14 wird der Begriff „Einzelgrabstätte(n)“ jeweils durch den Begriff „Reihengrab“ bzw. „Reihengräber“ ersetzt. Es finden 5 Ersetzungen statt.

## §16

In § 14 Abs. 3 wird der Begriff Einzelgrabfeldern durch das Wort Reihengrabfeldern ersetzt.

## §17

In § 14 Abs. 4 wird der Begriff „Rasengrabstätten für Erdbestattungen“ durch „Reihengräber mit Raseneinsaat“ ersetzt.

## §18

In § 14 wird ein fünfter Absatz wie folgt eingefügt:  
Reihengräber haben ein Grabinnenmaß von 1m x 2,10m und sind mit einer 20cm breiten Einfassung umrahmt.

## §19

Der Titel des § 15 „Familiengrabstätten“ wird in „Wahlgräber“ umbenannt.

## §20

In § 15 wird der Begriff „Familiengrabstätte(n)“ jeweils durch „Wahlgräber“ und der Begriff „Familiengrab“ jeweils durch den Begriff „Wahlgrab“ ersetzt.

## §21

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Dabei soll der Nutzungsberechtigt mindestens 6 Monate vorher über den Ablauf unterrichtet worden sein.  
Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

## §22

§ 15 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:  
Das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann nach einem Jahr jederzeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Fall eingeebnet und eingesät und vom Betriebshof gegen Gebühr weitergepflegt.

## §23

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a. Urnenwahlgräbern,
  - b. Urnenwahlgräbern mit Raseneinsaat,
  - c. Urnenreihengräber mit Raseneinsaat,
  - d. Urnenreihengrab, teilanonym**
  - e. Urnenreihengrab, anonym
  - f. Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),
  - g. Urnenbeisetzung im Hochbeet**
  - h. Wahlgräber für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,
  - b. Wahlgräbern für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.

## §24

In § 16 Abs. 2 wird der Begriff Urnenfamiliengrabstätten durch Urnenwahlgräber ersetzt.  
Der Begriff „Familiengrabstätten“ wird durch „Wahlgräber“ ersetzt.

## §25

In § 16 Abs. 3 wird hinter dem Begriff „U1“ „**und U2**“ eingefügt.  
Zusätzlich werden die Worte „einer Urnenfamiliengrabstätte“ durch „einem Urnenwahlgrab“ ersetzt. Das Wort „Urnenfamiliengrabfeld“ wird durch „Urnenwahlgrabfeld“ ersetzt.

## **§26**

In § 16 Abs. 4 wird der Begriff „Urneneinzelgrabstätten“ durch den Begriff „Urnenreihengräber“, der Begriff „Urnenraseneinzelgrabstätten“ durch „Urnenreihengräber mit Raseneinsaat“ und der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt.

## **§27**

In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Urnenfamiliengrabstätten“ durch das Wort „Urnenwahlgräber“ ersetzt.

## **§28**

In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort: „Totenaschen“ die Worte „**ohne Urne**“ eingefügt.

## **§29**

In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Es“ gestrichen und durch den Ausdruck „Handelt es sich um eine Totenasche ohne Urne,“ ersetzt.

## **§30**

In § 16 Abs. 6 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.

## **§31**

§ 16 Abs. 6 Satz 8 wird wie folgt geändert:

Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, ein Grabmal über der beigesetzten Urne aufzustellen.

## **§32**

In § 16 wird Absatz 7 neu eingefügt:

(5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als 4stellige Urnenwahlgräber vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mittig mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Die Bestattung kann anonym oder mit Beschriftung vorgenommen werden. Hier sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden.

## **§33**

§ 17 Absatz 2 entfällt!

## **§34**

Aus § 17 Absatz 3 entfällt.

## **§35**

Aus § 17 Abs. 4 wird § 17 Abs. 2

## **§36**

In § 17 Abs. 2 (bisher 4) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt

## **§37**

In § 17 Abs. 2 (bisher 4) entfällt Satz 4.

## **§38**

Aus § 17 Abs. 5 wird § 17 Abs. 3.

## **§39**

In § 17 Abs. 3 (bisher 5) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt

## **§40**

In § 19 Absatz 3 (bisher 4) entfällt Satz 1.

#### §41

Die Bezeichnung des § 25 wird von „Allgemeines“ in „Gestaltungsvorschriften“ geändert.

#### §42

§ 25 Absatz 1 und 2 entfallen.

#### § 43

§ 25 Absatz 5 wird zu § 25 Absatz 10.

#### §44

In § 25 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „**Wahlgräber**“ ersetzt.

#### §45

In § 25 Abs. 6 wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „**Reihengräber**“ ersetzt. Ebenso wird der Begriff „Einzelgrabfelder“ an zwei Stellen durch **Reihengrabfelder**“ ersetzt.

#### §46

§ 25a wird § 26.

#### §47

§ 26 entfällt

#### §48

In § 26 Abs. 4 werden Begriffe wie folgt ersetzt und die Punkte 2.5 und 2.6 neu hinzugefügt:

1.1 Reihengräber

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Einstellige Wahlgräber: im Hochformat

1.2.2 Zwei- und mehrstellige Wahlgräber

1.3 Urnengräber

2.1 Reihengrabstätten

2.3 auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern

2.4 Urnengräber

2.5 Baumgräber

2.6 Hochbeet

#### §49

In § 31 Abs. 2 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräber**“, der Begriff „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräber**“ und der Begriff „**Urnengrabstätten**“ durch „**Urnengräber**“ ersetzt.

#### §50

In § 32 Abs. 4 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräbern**“, der Begriff „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräbern**“ und der Begriff „**Urnenfamiliengrabstätten**“ durch **Urnwahlgräbern**“ ersetzt.

#### §51

In § 32 Abs. 9 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräber**“, „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräber**“ und „**Urnengrabstätten**“ durch „**Urnengräber**“ ersetzt.

#### §52

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>§ 14 Einzelgrabstätten</p> <p>§ 15 Familiengrabstätten</p> <p>§ 16 Aschenbeisetzungen</p> <p>§ 17 Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestatungen</p> <p>§ 18 Aschenbeisetzung ohne Urne</p> <p>§ 19 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten</p> <p>§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewalt-herrschaft</p> <p>§ 21 Ehrengräber</p> <p>§ 22 Baumbestand</p>	<p><b>§ 14 Reihengräber</b></p> <p><b>§ 15 Wahlgräber</b></p> <p>§ 16 Aschenbeisetzungen</p> <p><b>§ 17 Gräber auf Feldern für anonyme Bestatungen</b></p> <p>§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne</p> <p>§ 19 Sondergräber für Tot- und Fehlgeburten</p> <p>§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewalt-herrschaft</p> <p>§ 21 Ehrengräber</p> <p>§ 22 Baumbestand</p>	<p>Für alle Grabbezeichnungen:</p> <p>Die Bezeichnungen der Gräber werden an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst. Aus Einzelgräbern werden Reihengräber, aus Familiengräbern werden Wahlgräber. Das bisherige System hat zu Verwirrung geführt. Außerdem wurde teilweise die Struktur der Bezeichnung zur besseren Lesbarkeit geändert, z.B. statt „Rasen-familiengrabstätte“ in Wahlgrab mit Raseneinsaat. Im Folgenden wird als Begründung nur noch: „Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV“ angegeben.</p>

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in **Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten** erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine **andere Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte** zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (**bei Einzelgrabstätten**) bzw. die Nutzungszeit (**bei Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten**) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Haan für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Jede Schließung oder Entwidmung nach § 3 Abs. 1 S. 1 und von **Einzelgrabstätten** ist ortsüblich bekannt zu machen; bei **Familien- oder Urnengrabstätten** erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Bei **Einzelgrabstätten** soll ein Angehöriger des Verstorbenen schriftlich benachrichtigt werden.

(5) Umbettungstermine wegen Schließung oder Entwidmung werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei **Einzelgrabstätten** einem Angehörigen des Verstorbenen, bei **Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten** dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „**Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten**“ durch „**Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern**“ und der Ausdruck „**andere Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte**“ durch „**ein anderes Wahlgrab / Urnenwahlgrab**“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten“ durch **Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern** ersetzt.

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p>		
<p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig auch die Art der Beisetzung festzulegen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 3: Der Begriff „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte“ wird durch den Begriff „Wahlgrab / Urnenwahlgrab“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV</p>
<p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen jedoch nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt worden sein. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenraseneinzelgrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Satz 2: Der Begriff: „Urnenraseneinzelgrabstätte“ wird durch den Begriff: „Urnenreihengrab mit Raseneinsaat“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV</p>
<p>(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten</p>	<p>In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Begriffe „Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten“ durch „Reihengräbern“ und „Familien- und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräbern“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>

<p>zelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsrechte und der Totenfürsorgeberechtigte. Bei einer Umbettung aus Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten ist die Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Ersatzgrabstätten umgebettet werden.</p>	<p>In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird der Begriff „Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräber / Urnenwahlgräber“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(2) Es werden vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einzelgrabstätten</li> <li>b. Raseneinzelgrabstätten</li> <li>c. Familiengrabstätten</li> <li>d. Rasenfamiliengrabstätte</li> <li>e. Urnenfamiliengrabstätten</li> <li>f. Urnenraseneinzelgrabstätten</li> <li>g. Urnenrasenfamiliengrabstätten</li> <li>h. Anonyme Urneneinzelgrabstätten</li> <li>i. Anonyme Einzelgrabstätten</li> <li>j. Teilanonyme Urneneinzelgrabstätten</li> <li>k. Teilanonyme Einzelgrabstätten</li> <li>l. Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten</li> <li>m. Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewalt Herrschaft</li> <li>n. Ehrengrabstätten</li> <li>o. Baumgrabstätten</li> </ul>	<p>§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Es werden vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Reihengräber</b></li> <li>b. <b>Reihengräber mit Raseneinsaat</b></li> <li>c. <b>Wahlgräber</b></li> <li>d. <b>Wahlgräber mit Raseneinsaat</b></li> <li>e. <b>Urnenwahlgräber</b></li> <li>f. <b>Urnenreihengräber mit Raseneinsaat</b></li> <li>g. <b>Urnenwahlgräber mit Raseneinsaat</b></li> <li>h. <b>Urnenreihengräber, anonym</b></li> <li>i. <b>Reihengräber, anonym</b></li> <li>j. <b>Urnenreihengräber, teilanonym</b></li> <li>k. <b>Reihengräber, teilanonym</b></li> <li>l. Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten</li> <li>m. Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewalt Herrschaft</li> <li>n. <b>Ehrengräber</b></li> <li>o. Urnenwahlgräber an Bäumen</li> <li>p. Urnenwahlgräber im Hochbeet</li> </ul>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV</p> <p>Neue Grabart, siehe § 16 Absatz 7 (neu).</p>

In § 12 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen ohne Einfassung:

	Länge	Breite	qm
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	1,00	0,60	0,60
Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	1,00	0,60	0,60
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	2,10	1,00	2,10
Reihengrab mit Raseneinsaat	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, teilanonym	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, anonym	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Wahlgrab 3-stellig	2,10	3,40	7,14
Wahlgrab 4-stellig	2,10	4,60	9,66
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	2,10	1,00	2,10

Diese Angabe dient der Information der Hinterbliebenen. Sie sind in Teilen Berechnungsgrundlage der Gebühr.

	<table border="1"> <tr> <td>Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig</td> <td>2,10</td> <td>2,20</td> <td>4,62</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab im Hochbeet</td> <td>0,50</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrab mit Raseneinsaat</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrab, teilanonym</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrab, anonym</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> <tr> <td>Aschenbestattung ohne Urne, anonym</td> <td>0,50</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab 2-stellig</td> <td>1,00</td> <td>1,00</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab 4-stellig</td> <td>1,00</td> <td>1,00</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> <tr> <td>Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrab an Bäumen</td> <td>0,80</td> <td>0,80</td> <td>0,64</td> </tr> </table>	Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2,10	2,20	4,62	Urnenwahlgrab im Hochbeet	0,50	0,50	0,25	Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64	Urnenreihengrab, teilanonym	0,80	0,80	0,64	Urnenreihengrab, anonym	0,80	0,80	0,64	Aschenbestattung ohne Urne, anonym	0,50	0,50	0,25	Urnenwahlgrab 2-stellig	1,00	1,00	1,00	Urnenwahlgrab 4-stellig	1,00	1,00	1,00	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64	Urnenwahlgrab an Bäumen	0,80	0,80	0,64	
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2,10	2,20	4,62																																											
Urnenwahlgrab im Hochbeet	0,50	0,50	0,25																																											
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64																																											
Urnenreihengrab, teilanonym	0,80	0,80	0,64																																											
Urnenreihengrab, anonym	0,80	0,80	0,64																																											
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	0,50	0,50	0,25																																											
Urnenwahlgrab 2-stellig	1,00	1,00	1,00																																											
Urnenwahlgrab 4-stellig	1,00	1,00	1,00																																											
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64																																											
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64																																											
Urnenwahlgrab an Bäumen	0,80	0,80	0,64																																											
<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnenfamiliengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab, an <b>Wahlgräbern</b>, an <b>Urnenwahlgräbern</b> oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.																																												
<p>(5) Die in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ausgewiesenen Grabfelder A, B, C und D dürfen spätestens nach Ablauf der noch vorhandenen Ruhefristen nur noch als Fa-</p>	<p>In § 13 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „Wahlgräber“ ersetzt.</p>	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV																																												

<p>miliengrabstätten genutzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Einzelgrabstätten</b></p>	<p>Der Titel des § 14 „Einzelgrabstätten“ wird in „Reihengräber“ umbenannt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(1) <b>Einzelgrabstätten</b> sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der <b>Einzelgrabstätte</b> ist nicht möglich.</p>	<p>In § 14 wird der Begriff „Einzelgrabstätte(n)“ jeweils durch den Begriff „Reihengrab“ bzw. „Reihengräber“ ersetzt. Es finden 5 Ersetzungen statt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(3) Das Abräumen von <b>Einzelgrabfeldern</b> oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.</p>	<p>In § 14 Abs. 3 wird der Begriff Einzelgrabfeldern durch das Wort Reihengrabfeldern ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden <b>Einzelgrabstätten</b> als <b>Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben</b>. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Sie dürfen nicht bepflanzt und mit Grabschmuck versehen werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Rasengrabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.</p>	<p>In § 14 Abs. 4 wird der Begriff „Rasengrabstätten für Erdbestattungen“ durch „Reihengräber mit Raseneinsaat“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
	<p>In § 14 wird ein fünfter Absatz wie folgt eingefügt: Reihengräber haben ein Grabinnenmaß von 1m x 2,10m und sind mit einer 20cm breiten Einfassung umrahmt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Familiengrabstätten</b></p>	<p>Der Titel des § 15 „Familiengrabstätten“ wird in „Wahlgräber“ umbenannt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(1) <b>Familiengrabstätten</b> sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Erdbeisetzungen verliehen wird. Es werden ein- oder mehrstellige <b>Familiengrabstätten</b> unterschieden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die antragstellende Person kann sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen; es kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte <b>Familiengrabstätte</b> und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche kann jederzeit eine Urne beigesetzt werden.</p>	<p>In § 15 wird der Begriff „Familiengrabstätte(n)“ jeweils durch „Wahlgräber“ und der Begriff „Familiengrab“ jeweils durch den Begriff „Wahlgrab“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(2) <b>Familiengrabstätten</b> können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Ausnahmsweise kann schon zu Lebzeiten der Erwerb einer <b>Familiengrabstätte</b> zugelassen werden, sofern der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag für mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb/Verlängerung besteht nicht. In einem mehrstelligen <b>Familiengrab</b> darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben ist. Die Friedhofsverwaltung kann einen Antrag ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p>		
<p>(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch</p>	<p>§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Dabei soll der Nutzungsberechtigt mindestens 6 Monate</p>	<p>Diese Änderung dient der Vereinfachung der Bearbeitung dieses Aufgabenfeldes. Die Vorgänge können hierdurch gebündelt werden.</p>

ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.	vorher über den Ablauf unterrichtet worden sein. Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.	
(11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.	§ 15 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung: Das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann nach einem Jahr jederzeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Fall eingeebnet und eingesät und vom Betriebshof gegen Gebühr weitergepflegt.	Einerseits aufgrund des Fortzuges der Angehörigen, andererseits aufgrund des oft fortgeschrittenen Alters der Angehörigen bereits zum Bestattungszeitpunkt wird immer häufiger der Wunsch nach vorzeitigem Abräumen an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Besteht die Friedhofsverwaltung auf Weiterpflege, verwildern die Grabstätten mit der Zeit häufig, auch wenn die Hinterbliebenen nach Aufforderung zunächst pflegen. Um dem vorzubeugen, ist dieses Angebot sinnvoll.
(12) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden <b>Familiengrabstätten</b> als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.		
<b>§ 16</b> <b>Aschenbeisetzungen</b>	§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:	
(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in	(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.
a. Urnenfamiliengrabstätten,	a. Urnenwahlgräbern,	
b. Urnenrasenfamiliengrabstätten,	b. Urnenwahlgräbern mit Raseneinsaat,	
c. Urnenraseneinzelgrabstätten,	c. Urnenreihengräber mit Raseneinsaat,	

	<b>d. Urnenreihengrab, teilanonym</b>	
d. Anonyme Urneneinzelgrabstätten	e. Urnenreihengrab, anonym	
e. Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),	f. Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),	
	<b>g. Urnenbeisetzung im Hochbeet</b>	
f. Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,	h. Wahlgräber für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,	
g. Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.	i. Wahlgräbern für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.	
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, werden <b>Urnenfamilien-grabstätten</b> (Abs. 1 Buchstaben a), b) und e)) nach den Regelungen des § 15 für <b>Familien-grabstätten</b> vergeben.	In § 16 Abs. 2 wird der Begriff Urnenfamilien-grabstätten durch Urnenwahlgräber ersetzt. Der Begriff „Familiengrabstätten“ wird durch „Wahlgräber“ ersetzt.	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.
(3) In <b>einer Urnenfamilien-grabstätte</b> dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; im <b>Urnenfamilien-grabfeld U 1</b> auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.	In § 16 Abs. 3 wird hinter dem Begriff „U1“ „ <b>und U2</b> “ eingefügt. Zusätzlich werden die Worte „einer Urnenfamilien-grabstätte“ durch „einem Urnenwahlgrab“ ersetzt. Das Wort „Urnenfamilien-grabfeld“ wird durch „Urnenwahlgrabfeld“ ersetzt.	Redaktionelle Richtigstellung Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.
(4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden <b>Urneneinzelgrabstätten</b> als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeich-	In § 16 Abs. 4 wird der Begriff „Urneinzelgrabstätten“ durch den Begriff „Urnenreihengräber“, der Begriff „Urnenraseneinzelgrabstätten“ durch „Urnenreihengräber mit Raseneinsaat“ und der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt.	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.

<p>nung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden <b>Urnenraseneinzelgrabstätten</b> nach den Regelungen des § 14, ausgenommen § 14 Abs. 2, für <b>Einzelgrabstätten</b> vergeben.</p>		
<p>(5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden <b>Urnenfamiliengrabstätten</b> als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.</p>	<p>In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Urnenfamiliengrabstätten“ durch das Wort „Urnenwahlgräber“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(6) Für Urnen und <b>Totenaschen</b> werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. <b>Es</b> muss eine diesbezügliche zu Lebzeiten eigenhändig verfasste schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegen. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigeetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsober-</p>	<p>In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort: „Totenaschen“ die Worte „<b>ohne Urne</b>“ eingefügt.</p> <p>In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Es“ gestrichen und durch den Ausdruck „Handelt es sich um eine Totenasche ohne Urne,“ ersetzt.</p> <p>In § 16 Abs. 6 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.</p> <p>§ 16 Abs. 6 Satz 8 wird wie folgt geändert: Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, ein Grabmal über der beigeetzten Urne aufzustellen.</p>	<p>Dies dient zur Klarstellung</p> <p>Das BestG NRW fordert die eigenhändig verfasste schriftliche Willenserklärung lediglich für Totenaschen ohne Urne.</p> <p>Anpassung an § 10 dieser Satzung.</p> <p>Aus optischen Gründen wurde hier von der ursprünglich angedachten Gedenktafel Abstand genommen. Statt dessen werden Findlinge aufgestellt. Die Änderung folgt der bisher schon geübten Praxis. Die Findlinge werden durch die Angehörigen bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben.</p>

<p>fläche einsetzen zu lassen. Es bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags, hierfür finden die Vorschriften des § 27 Anwendung. Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan.</p>		
	<p>In § 16 wird Absatz 7 neu eingefügt:  (7) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als 4stellige Urnenwahlgräber vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mittig mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Die Bestattung kann anonym oder mit Beschriftung vorgenommen werden. Hier sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden.</p>	<p>Hier handelt es sich um ein neues Angebot. Diese Grabstätten sind zum einen pflegefrei, werden aber durch den Betriebshof gärtnerisch gestaltet</p>
<p>(2) Die Bestattungen in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird <b>nur genehmigt, wenn sie dem schriftlich geäußerten Willen des/der Verstorbenen entspricht.</b></p>	<p>§ 17 Absatz 2 entfällt!</p>	<p>Das BestG fordert keine Willenserklärung für die anonyme Bestattung.</p>
<p>(3) Je beigesetzter Urne werden 0,50 m x 0,50 m Fläche beansprucht.</p>	<p>§ 17 Absatz 3 entfällt.</p>	
<p>(4) <b>Einzelgrabstätten</b> für anonyme Sargbestattungen werden als Rasenfläche angelegt, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Die Grabgröße beträgt in der Länge 2,50 m und in der Breite 1,20 m. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Blumen oder Kränze dürfen nur auf der Fläche um das allgemeine Gedenkmal abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Grabschmuck</p>	<p>Aus § 17 Abs. 4 wird § 17 Abs. 2  In § 17 Abs. 2 (bisher 4) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt  In § 17 Abs. 2 (bisher 4) entfällt Satz 4.</p>	<p>Neunummerierung aufgrund Wegfall der bisherigen Absätze 2 und 3.  Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.  Regelungen zu den Grababmessungen werden nun für alle Grabarten in § 12 Abs. 3 getroffen.</p>

<p>von der Beerdigungsfläche zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen.</p>		
<p>(5) Für die teilanonymen Urnen- bzw. Einzelgrabstätten gelten die Vorschriften der in Abs. 1 und 4 bestimmten Regelungen. Zusätzlich kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Name des oder der Verstorbenen angebracht werden.</p>	<p>Aus § 17 Abs. 5 wird § 17 Abs. 3.  In § 17 Abs. 3 (bisher 5) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt</p>	<p>Neunummerierung aufgrund Wegfall des bisherigen Absatzes 2.  Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Allgemeines</b></p>	<p>Die Bezeichnung des § 25 wird von „Allgemeines“ in „Gestaltungsvorschriften“ geändert.</p>	<p>Es sollen nur noch die Grabmalvorschriften für den Besonderen Teil gelten. Dies dient der Klarheit im Genehmigungsverfahren. Die §§ 25 und 26 werden vereinigt.</p>
<p>(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Grabmale sollen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Beton, Eisen, Bronze oder Holz bestehen. Sie sollen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein.</p>	<p>§ 25 Absatz 1 und 2 entfallen.</p>	<p>Die Tatbestände in § 25 Absatz 1 finden sich auch im bisherigen § 26 wieder, so dass Sie hier entfallen können. Absatz 2 erübrigt sich, weil in den bisherigen Besonderen Gestaltungsvorschriften die möglichen Abmessungen genau definiert sind. Die Absätze 3 bis 6 des § 25 ergänzen die Vorschriften des bisherigen § 26, so dass sie erhalten bleiben.</p> <p>§ 25 stellt sich nun neu wie folgt dar:</p> <p>§ 25 Abs. 1 entfällt  § 25 Abs.2 entfällt  § 25 Abs. 3 wird § 25 Abs. 1.  §25 Abs. 4 wird § 25 Abs. 2  § 25 Abs. 5 wird § 25 Abs. 8  § 25 Abs. 6 wird § 25 Abs. 9  § 26 Abs. 1 wird § 25 Abs. 3  § 26 Abs. 2 wird § 25 Abs. 4  § 26 Abs. 3 wird § 25 Abs. 5</p>

		§ 26 Abs. 4 wird § 25 Abs. 6 § 26 Abs. 5 wird § 25 Abs. 7
(5) Einfassungen für <b>Familiengrabstätten</b> werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt.	§ 25 Absatz 5 wird zu § 25 Absatz 10.  In § 25 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „ <b>Wahlgräber</b> “ ersetzt.	Begründung siehe oben.  Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.
(6) Einfassungen für bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung belegte <b>Einzelgrabstätten</b> sind grundsätzlich nicht erlaubt. Bei der Belegung neuer <b>Einzelgrabfelder</b> und bei der Wiederbelegung abgeräumter <b>Einzelgrabfelder</b> werden Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung verlegt.	In § 25 Abs. 6 wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „ <b>Reihengräber</b> “ ersetzt. Ebenso wird der Begriff „Einzelgrabfelder“ an zwei Stellen durch <b>Reihengrabfelder</b> “ ersetzt.	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.
<b>§ 25a</b> <b>Herkunft der Grabmale</b>	§ 25a wird § 26.	Da der bisherige § 26 mit § 25 vereint ist, entfällt dieser, so dass § 25a „in diese Lücke springen“ kann.
<b>§ 26</b> <b>Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b>	§ 26 entfällt	siehe oben
(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei <b>Einzelgrabstätten</b> oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei <b>Familiengrabstätten</b> und <b>Urnengrabstätten</b> oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 28 Abs. 1. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde.	In § 26 Abs. 2 wird der Begriff „ <b>Einzelgrabstätten</b> “ durch „ <b>Reihengräber</b> “, der Begriff „ <b>Familiengrabstätten</b> “ durch „ <b>Wahlgräber</b> “ und der Begriff „ <b>Urnengrabstätten</b> “ durch „ <b>Urnengräber</b> “ ersetzt.	Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.

<p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des nach § 27 Abs. 1 Antragsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.</p>		
<p>(4) Auf Grabstätten sollen folgende Abmessungen der Grabmale nicht überschritten werden:</p> <p>(die Tabelle wird hier nicht abgedruckt)</p>	<p>In § 26 Abs. 4 werden Begriffe wie folgt ersetzt und die Punkte 2.5 und 2.6 neu hinzugefügt:</p> <p>1.1 Reihengräber</p> <p>1.2 Wahlgräber</p> <p>1.2.1 Einstellige Wahlgräber: im Hochformat</p> <p>1.2.2 Zwei- und mehrstellige Wahlgräber</p> <p>1.3 Urnengräber</p> <p>2.1 Reihengrabstätten</p> <p>2.3 auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern</p> <p>2.4 Urnengräber</p> <p>2.5 Baumgräber</p> <p>2.6 Hochbeet</p> <p>Für Pkt. 2.5 werden folgende Maße festgelegt: 30x40x40 (BxHxT)</p> <p>Für Pkt. 2.6 werden folgende Maße festgelegt: 70x30x15 (BxHxT)</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Entfernung</b></p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei <b>Einzelgrabstätten</b> oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei <b>Familiengrabstätten</b> und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 28 Abs. 1.</p>	<p>In § 31 Abs. 2 wird der Begriff „<b>Einzelgrabstätten</b>“ durch „<b>Reihengräber</b>“, der Begriff „<b>Familiengrabstätten</b>“ durch „<b>Wahlgräber</b>“ und der Begriff „<b>Urnengrabstätten</b>“ durch „<b>Urnengräber</b>“ ersetzt.</p>	

<p>Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Allgemeines</b></p>		
<p>(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der nach § 27 Abs. 1 Antragsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei <b>Einzelgrabstätten</b> mit der Ruhefrist, bei <b>Familiengrabstätten</b> und <b>Urnenfamiliengrabstätten</b> mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.</p>	<p>In § 32 Abs. 4 wird der Begriff „<b>Einzelgrabstätten</b>“ durch „<b>Reihengräbern</b>“, der Begriff „<b>Familiengrabstätten</b>“ durch „<b>Wahlgräbern</b>“ und der Begriff „<b>Urnenfamiliengrabstätten</b>“ durch „<b>Urnenwahlgräbern</b>“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>
<p>(9) <b>Einzelgrabstätten</b> sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung, <b>Familiengrabstätten</b> und <b>Urnengrabstätten</b> innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.</p>	<p>In § 32 Abs. 9 wird der Begriff „<b>Einzelgrabstätten</b>“ durch „<b>Reihengräber</b>“, „<b>Familiengrabstätten</b>“ durch „<b>Wahlgräber</b>“ und „<b>Urnengrabstätten</b>“ durch „<b>Urnengräber</b>“ ersetzt.</p>	<p>Siehe Begründung zu Inhalt; Abschnitt IV.</p>